

**2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.  
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 20.01.2000**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und des § 69 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetz vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 378) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 03.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb. vom 20.01.2000, die zuletzt durch die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2010 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Kostenersatz wird nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 5 Abs. 1 (Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr) erhält die in der Anlage dieser 2. Änderungssatzung beigefügte Fassung.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 04.02.2011



R. Kühn  
Bürgermeister



**Anlage zu § 5 Abs.1 der 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thalheim/Erzgeb.**

**-Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr-**

**1. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft oder dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Erfolgt ein weiterer Einsatz vor dem Wiedereintrücken, so endet der Einsatz mit dem Beginn des weiteren Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz. Die Feuerwehr besetzt die Fahrzeuge in der nach Feuerwehrdienstvorschrift vorgegeben Stärke mit Einsatzkräften. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen.

**1.1 Hauptamtliches Personal**

Angestellte/ Beamte der Stadt Thalheim werden nach der jeweiligen persönlichen Entgeltgruppe bei einem Einsatz berechnet (Kalkulationsvorgabe Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs- Management Köln).

**1.2 Ehrenamtliches Personal**

Aufwendungsersatz für den Einsatz von ehrenamtlichen Personen wird in Höhe der kalkulierten Stundensätze verlangt. Die Kosten der Erstattung von Verdienstausschlag oder der Fortzahlung von Arbeitsentgelt sind in den kalkulierten Stundensätzen bereits enthalten. Es können Pauschalsummen hierfür festgesetzt werden. Als Aufwendungsersatz für den Einsatz wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen 36,00 Euro/Stunde erhoben.

**2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Die Verrechnungssätze setzen sich zusammen aus den Fixkosten und den Betriebskosten. Die Kosten für halbe Stunden betragen die Hälfte der angegebenen Verrechnungssätze.

<b>Fahrzeuge</b>	<b>Verrechnungssätze Euro / Stunde</b>
2.1.1 Löschfahrzeug LF 16/12	230,00 €
2.1.2 Drehleiterfahrzeug DLA(K) 23/12	220,00 €
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF 16	150,00 €
2.1.4 Einsatzleitwagen KdoW	160,00 €
2.1.5 Mannschaftstransportwagen VW T4	160,00 €
<b>Anhängefahrzeuge</b>	
2.2.1 Anhänger Not-Dekontamination	10,00 €
<b>Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>	
2.2.2 Stromerzeuger	10,00 €
2.2.3 Tauchpumpe/Nasssauger	10,00 €
2.2.4 Rauchabzuggerät	10,00€
2.2.5 Schlauchboot	15,00 €
2.2.6 Hydraulische Rettungsgeräte	10,00 €

2.2.7	Hebekissen	5,00 € pro Einsatz+ aktueller Prüfpreis
2.2.8	Beleuchtungsgeräte/ Flutlichtscheinwerfer	5,00 € pro Einsatz
2.2.9	Kettensäge	5,00 € pro Einsatz

### Behälter und sonstige Geräte

2.3.1	Auffangbehälter bis 100 Liter	10,00 €
2.3.2	Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	20,00 €
2.3.3	A-Saugschlauch	5,00 €
2.3.4	B-Druckschlauch	3,00 €
2.3.5	C-Druckschlauch	3,00 €
2.3.6	Kübelspritze	5,00 €
2.3.7	Armaturen (Verteiler, Saugkorb, Absperrstücke u.ä.)	2,50 €
2.3.8	Kleinmaterial/ Werkzeuge	1,00 €
2.3.9	Stahlrohre Größe Bund C	2,00 €
2.3.10	Ölbindemittel, Schaummittel, Treibstoff u.a.	Entstehungs- und Entsorgungskosten zum Tagespreis

### 3. Sonstige Kosten für Material oder Tätigkeiten der Feuerwehr

Hierunter fallen alle Prüf- und Reparaturkosten, Lehrkosten für Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes sowie die Stückkosten für verbrauchtes Material der Feuerwehr.

#### Pflege und Prüfungen

#### Verrechnungssätze Euro/ Stunde

3.1.1	Pflege und Prüfungen von Atemschutzgeräten laut Gebührensatz der Atemschutzwerkstätten Oberlungwitz, Chemnitz und dem Erzgebirgskreis	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.2	Pflege und / oder Reparatur von Schläuchen	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.3	Pflege, Füllen von Pressluftflaschen, Preis nach Kostenforderung Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)/ Werkstätten	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.4	Pflege, Füllen von Pressluftflaschen, 6 Liter, 300 bar	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.5	Einbindung von Druckkupplungen - pro Stück	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.6	Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen - pro Stück	Preise FTZ / Preise Dritter
3.1.7	Belehrungen/ Vorträge mit Vor- und Nachbereitungszeit Personalkosten gemäß Kostenverzeichnis Personal.	
3.1.8	Kraftstoffkosten und Betriebsstoffe der Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	
	Einsatzwagen KdoW	0,20 €
	Mannschaftstransportwagen MTW	0,20 €
	Löschfahrzeug LF 16/12	0,60 €
	Tanklöschfahrzeug TLF 16	0,60 €
	Drehleiterfahrzeug DLA(K) 23/12	0,60 €
3.2.1	Ausleihgebühr für Vorführtechnik - pro Stück	10,00 €
3.2.2	Weitere Geräte nach Vereinbarung mit dem Nutzer	10,00 €

#### 4. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis kein Gebührenersatz vorhanden ist, wird eine Gebühr, je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals bzw. der Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr angesetzt.

Thalheim/Erzgeb. den 04.02.2011



R. Kühn  
Bürgermeister

